

Antrag "Q-Tätigkeiten außerhalb des Pools"

Das Poolvernetzungstreffen möge beschließen:

Füge in den Poolrichtlinien §5 zwischen (5) und (6) zwei neue Punkte ein:

(Änderung 1) Mitglieder des Pools sollen den Pool über Teilnahme an Verfahren der Qualitätssicherung im Hochschulbereich, in denen sie in Deutschland als Gutachter*innen tätig werden und welche nicht über den Pool vermittelt wurden, informieren.

(Änderung 2) Mitglieder des Pools lassen sich nur durch den Pool in nationale Gremien des Akkreditierungswesens entsenden. Eine nicht legitimierte Vertretung ist mit der Poolmitgliedschaft nicht vereinbar.

Ergänze §5, (3) um:

(Änderung 3) durch nicht legitimierte Vertretung in nationalen Gremien.

Numeriere entsprechend neu.

Begründung:

Zum letzten PVT gab es Unklarheiten über die Pflichten der Poolmitglieder.

Es ist aktuelle Beschlusslage des Beschwerdeausschuss und von vergangenen PVT explizit zur Kenntnis genommen, dass Poolmitglieder welche an Verfahren teilnehmen die nicht über den Pool vermittelt wurden, weiterhin im Pool tätig sind. Das letzte PVT hat einen (normalen) Beschluss dazu gefasst, der dem widersprechen würde, allerdings nicht die Richtlinien ändert.

Es ist aktuelle Beschlusslage des PVT, dass bei Mitgliedschaft in Gremien ohne Entsendung durch den Pool die Poolmitglieder sowohl ausgeschlossen, als auch nicht ausgeschlossen worden.

Mit diesen Änderungsanträgen wird in beiden Fällen Klarheit geschaffen.

Grundsätzlich ist in §5 für den Ausschluss ein Automatismus festgelegt. D.h. es wäre auch nicht mehr Sache des Beschwerdeausschusses eine Entscheidung zu treffen. Eine Alternative für Änderung 3 wäre die Änderung des zweiten Satzes von Änderung 2 zu "Eine nicht legitimierte Vertretung kann zum Ausschluss führen.". Dann würde KASAP oder Beschwerdeausschuss oder PVT entscheiden.

Falls bei Teilnahme an Verfahren ein Ausschluss diskutiert wird, sind folgende Punkte zu beachten:

- Ähnliche Fragestellung zu Automatismus wie zu Gremien
- Entsprechende Änderungsanträge sollten eine Finanzierungszusage zur Absicherung der Verwaltungsstelle beinhalten (~15.000 Euro). Die Finanzierung der Agenturen geschieht auf der Basis dass eine Zusammenarbeit mit Studierenden außerhalb des Pools weiterhin möglich ist. Sowohl Agenturen als auch Rat haben sich bisher gegen eine festgeschriebene Monopolstellung des Pools ausgesprochen.
- Es sollte unterschieden werden zwischen Verfahren von Agenturen und internen Verfahren an Hochschulen.
- Es sollte genauer definiert werden welche Art von Verfahren alle gemeint sind.
- Wie verhindern wir durch die öffentlichen Berichte ein Denunziantentum?

Antragssteller: Thomas Bach